

Mehrfachfunktionen nicht transparent gemacht

Autor ist Journalist, Hersteller und Verkäufer in einer Person

Eine Fachzeitschrift informiert unter der Überschrift "Wasser marsch!" über Wassermacher für Segelyachten. Der Artikel befasst sich mit technischen Einzelheiten, nennt verschiedene Modelle und bewertet diese. Der Autor des Beitrages hat Hersteller von Hydrogeneratoren, darunter den Beschwerdeführer, per E-Mail eingeladen, an einem Test für die Zeitschrift teilzunehmen. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass der Autor selbst Hydrogeneratoren von vier von sieben Herstellern in seinem Laden verkauft. Dieser verteidigt per E-Mail sein Vorgehen. Er habe zu früheren Tests keine Beschwerden bekommen. Auf die Aufforderung des Beschwerdeführers, den Interessenkonflikt per Artikel offenzulegen, erklärt der Autor, er könne sehr wohl zwischen Geschäft und Autorenenschaft unterscheiden und habe kein Problem damit. Der Beschwerdeführer vertritt die Meinung, die Zeitschrift verletze die Ziffer 6 des Pressekodex. In seinem Anschreiben an die Hersteller erwähne der Autor nicht, dass er Geschäftsführer einer Firma ist, die Hydrogeneratoren mehrerer Hersteller vertreibt. Er sei auch Geschäftsführer bei einem dieser Unternehmen. Vorwurf des Beschwerdeführers: Der Autor macht nicht transparent, dass er eine Mehrfachfunktion ausübt. Er sei gleichzeitig Journalist, Verkäufer und Hersteller. Der Autor verschaffe sich unter dem Deckmantel des Journalismus zudem kostenlose Konkurrenzprodukte. Er könne sie eingehend untersuchen und sich Inspirationen für sein eigenes Produkt verschaffen. Die Zeitschrift nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung sowie in dem dokumentierten Vorgehen der Zeitschrift bei Produkt-Testberichten einen schwerwiegenden Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex verankerte Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten und die in Ziffer 7 des Kodex geforderte strikte Trennung von Werbung und Redaktion. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Gremium sieht es als erwiesen an, dass die Zeitschrift Produkttests von einem Redakteur durchführen und schreiben lässt, der zumindest in einigen Fällen gleichzeitig einen Teil der getesteten Produkte als Geschäftsführer eines Herstellers von Segel-Ausrüstung bzw. eines Handelsunternehmens vertreibt. Der Ausschuss sieht darin eine Doppelfunktion des Redakteurs nach Richtlinie 6.1 des Kodex. Die Zeitung hätte auf eine strikte Trennung der jeweiligen Tätigkeiten achten müssen.

Aktenzeichen:1050/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6); Trennung von Werbung und

Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge